



Merkblatt

Versorgungsabschlüsse

**(§ 16 Abs. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz
NRW – LBeamtVG NRW)**

Stand: 12/2025

Das Ruhegehalt kann um einen dauerhaften Versorgungsabschluss gemindert werden, wenn eine Versetzung in den Ruhestand vorzeitig

- wegen Schwerbehinderung,
- auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze oder
- wegen Dienstunfähigkeit

erfolgt.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung	3
2.1 Voraussetzungen und Berechnung	3
2.2 Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlags	4
3. Versorgungsabschlag bei Antragsaltersgrenze	4
3.1 Voraussetzungen und Berechnung	4
3.2 Ausnahme vom Versorgungsabschlag	5
3.3 Beispiele	5
4. Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit.....	6
4.1 Voraussetzungen und Berechnung	6
4.2 Ausnahmen vom Versorgungsabschlag	6
4.3 Beispiele	7
5. Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung.....	8
6. Gesetzliche Grundlage.....	9



1. Allgemeines

Der Versorgungsabschlag ist eine dauerhafte Minderung des Ruhegehalts, wenn eine Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze erfolgt.

Auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist der Versorgungsabschlag zu berücksichtigen.

Ob und in welchem Umfang ein Versorgungsabschlag zu erheben ist, hängt vom Grund und Zeitpunkt der Zuruhesetzung ab.

Der Versorgungsabschlag beträgt für jedes Jahr der vorzeitigen Zuruhesetzung 3,6 % des Ruhegehaltes, höchstens jedoch 10,8 % oder 14,4 %, abhängig vom Grund der Zuruhesetzung.

Der Versorgungsabschlag vermindert das berechnete Ruhegehalt.

Das Mindestruhegehalt darf durch den Versorgungsabschlag nicht unterschritten werden.

Die in diesem Merkblatt genannte Regelaltersgrenze ergibt sich aus § 31 Abs. 1 und 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW).

2. Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung

2.1 Voraussetzungen und Berechnung

Der Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn eine Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW erfolgt. Der Grad der Behinderung muss dafür zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung mindestens 50 betragen.

Die Minderung beträgt 3,6 % für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor diesem Zeitpunkt beginnt. Der höchstmögliche Abschlag liegt bei 10,8 %.

Bemessungsgrundlage ist der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.

Liegt die gesetzliche Altersgrenze vor dem 63. Lebensjahr, endet der Bemessungszeitraum mit Erreichen dieser Altersgrenze (z. B. Polizei- oder Justizvollzugsdienst).

Erfolgt eine Zuruhesetzung wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 63. Lebensjahres, wird kein Versorgungsabschlag erhoben.



2.2 Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlags

1. Ruhestand kurz vor Vollendung des 63. Lebensjahres

Geburtsdatum	07.11.1962
Beginn Ruhestand	01.09.2025
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	01.09.2025 bis 30.11.2025 = 91 Tage (0,25 Jahre) (Berechnung bis zum 63. Lebensjahr)
Versorgungsabschlag	0,25 Jahre x 3,6 % pro Jahr = 0,90 %

2. Ruhestand mehrere Jahre vor Vollendung des 63. Lebensjahres

Geburtsdatum	07.11.1965
Beginn Ruhestand	01.12.2025
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	01.12.2025 bis 30.11.2028 = 3 Jahre (Berechnung bis zum 63. Lebensjahr)
Versorgungsabschlag	3 Jahre x 3,6 % pro Jahr = 10,8 %

3. Versorgungsabschlag bei Antragsaltersgrenze

3.1 Voraussetzungen und Berechnung

Der Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBG NRW vor Ablauf des Monats erfolgt, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

Die Minderung beträgt 3,6 % für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor diesem Zeitpunkt beginnt. Der höchstmögliche Abschlag liegt bei 14,4 %.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung ist der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze vollendet wird.

Liegt die gesetzliche Altersgrenze nach Vollendung der Regelaltersgrenze (z.B. bei Lehrkräften oder Professorinnen und Professoren), wird nur die Zeit bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze berücksichtigt.



3.2 Ausnahme vom Versorgungsabschlag

Kein Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung das 65. Lebensjahr vollendet ist und mindestens 45 Dienstjahre erreicht wurden.

Zu diesen Zeiten zählen neben Beamtendienstzeiten auch

- Wehr- und Zivildienstzeiten,
- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 9 LBeamtVG NRW),
- Pflichtbeitragszeiten in der Deutschen Rentenversicherung, die nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt wurden und nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,
- Zugeordnete Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes und Pflegezeiten.

Zeiten, die sich überschneiden, werden nur einmal angerechnet.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind voll anzurechnen.

Studienzeiten zählen nicht zu den Dienstzeiten, die eine Ausnahme vom Versorgungsabschlag nach 45 Dienstjahren ermöglichen.

3.3 Beispiele

1. Verwaltungsdienst

Geburtsdatum	15.04.1961
Beginn Ruhestand	01.12.2025
Regelaltersgrenze	01.11.2027 (66 Jahre und 6 Monate)
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	01.12.2025 bis 31.10.2027 = 1 Jahr und 335 Tage (1,92 Jahre)
Versorgungsabschlag	1,92 Jahre x 3,6 % pro Jahr = 6,91 %

2. Lehrkräfte

Geburtsdatum	15.10.1962
Beginn Ruhestand	01.08.2026
Regelaltersgrenze	01.07.2029 (66 Jahre und 8 Monate)
Gesetzliche Altersgrenze	01.08.2029 (zum Ablauf des Schuljahres)
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	01.08.2026 bis 30.06.2026 = 2 Jahre und 334 Tage (2,92 Jahre)
Versorgungsabschlag	2,92 Jahre x 3,6 % pro Jahr = 10,51 %



3. Polizeivollzugsdienst

Geburtsdatum	15.10.1965
Beginn Ruhestand	01.11.2025
Regelaltersgrenze	01.11.2027 (62 Jahre)
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	01.11.2025 bis 31.10.2027 = 2 Jahre
Versorgungsabschlag	2 Jahre x 3,6 % pro Jahr = 7,2 %

4. Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit

4.1 Voraussetzungen und Berechnung

Der Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, und vor Ablauf des Monats liegt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Minderung beträgt 3,6 % für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor diesem Zeitpunkt beginnt.

Der höchstmögliche Abschlag liegt bei 10,8 %.

Liegt die gesetzliche Altersgrenze vor dem 65. Lebensjahr, endet der Bemessungszeitraum mit Erreichen dieser Altersgrenze (z. B. Polizei- oder Justizvollzug).

4.2 Ausnahmen vom Versorgungsabschlag

Kein Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn

- die Dienstunfähigkeit auf einem anerkannten Dienstunfall beruht oder
- zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung das 63. Lebensjahr vollendet ist und mindestens 40 Dienstjahre erreicht wurden oder
- zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung das 63. Lebensjahr vollendet ist und eine Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB IX vorliegt.

Zur Ermittlung der 40 Dienstjahre gelten die Kriterien wie unter Punkt 3.2.



4.3 Beispiele

1. Kein Abschlag (65. Lebensjahr vollendet)

Geburtsdatum	23.05.1960
Beginn Ruhestand	01.10.2025
Regelaltersgrenze	01.10.2026 (66 Jahre und 4 Monate)
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	Entfällt, da bereits das 65. Lebensjahr vollendet wurde
Versorgungsabschlag	-----

2. Dienstunfähigkeit

Geburtsdatum	15.05.1962
Beginn Ruhestand	01.01.2026
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	01.01.2026 bis 31.05.2027 = 1 Jahr und 151 Tage (1,41 Jahre) bei Dienstunfähigkeit Berechnung bis zum 65. Lebensjahr
Versorgungsabschlag	1,41 Jahre x 3,6 % pro Jahr = 5,08 %

3. Abschlag durch Höchstgrenze begrenzt

Geburtsdatum	15.05.1974
Beginn Ruhestand	01.10.2025
Bemessungszeitraum für den Versorgungsabschlag	01.10.2025 bis 31.05.2039 = 13 Jahre und 243 Tage (13,67 Jahre) bei Dienstunfähigkeit Berechnung bis zum 65. Lebensjahr
Versorgungsabschlag	13,67 Jahre x 3,6 % pro Jahr = 49,21 % Begrenzt auf 10,8 %



5. Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung

Wird ein Versorgungsabschlag beim Ruhegehalt berücksichtigt, wirkt sich dieser auch auf die Höhe der Hinterbliebenenversorgung aus.

Maßgeblich ist das geminderte Ruhegehalt, das bei der Berechnung des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes zugrunde gelegt wird.

Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter vor Vollendung der maßgeblichen Altersgrenze, wird der Versorgungsabschlag berechnet als wäre die Zurruesetzung am Todestag wegen Dienstunfähigkeit erfolgt.

Dies gilt auch bei schwerbehinderten Personen.

Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen keine Minderung vorgesehen ist, z. B. bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls.



6. Gesetzliche Grundlage

§ 16 LBeamtVG NRW Höhe des Ruhegehalts

- (1)
- (2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte
1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3 oder § 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder
 3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 und 9 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach § 61 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat. § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

- (3)